

BGH, Urteil vom 26.11.1970 – IX ZR 305/69LG Frankenthal; OLG Zweibrücken25.06.1969

Titel:

BGH: Urteil vom 26.11.1970 - IX ZR 305/69

Normenketten:

Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG

Amtlicher Leitsatz:

Wenn ein aus Danzig ausgewanderter, deportierter oder ausgewiesener Verfolgter nach §§154 ff BEG für Berufsschaden entschädigt worden ist, richtet sich die wegen der Änderung des §4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG erforderliche Überleitung nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 26. November 1970

Pohl, Justizhauptsekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wagen

Der 1896 geborene jüdische Kläger verlor 1939 seine Stellung im Dienst einer D.er Firma. 1940 wanderte er von D. nach Palästina aus.

1958 gewährte ihm die Behörde 10.000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden nach §§154, 155 BEG und stellte fest, daß ihm ein Rentenwahlrecht nicht zustehe. Im Mai 1966 meldete der Kläger den Anspruch unter Berufung auf die Änderung des §4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG durch Art. I Nr. 2 BEG-SchlußG wieder an. Die Behörde setzte die Kapitalentschädigung auf 32.409 DM fest; das Rentenwahlrecht sprach sie dem Kläger erneut ab.

Der Kläger begehrt die Rente unter Zugrundelegung einer erhöhten Kapitalentschädigung.

Das Landgericht hat des Rentenwahlrecht bejaht, weil der Kläger im Zeitpunkt der landgerichtlichen Entscheidung 65 Jahre alt war (§94 BEG). Es hat ihm 35.693 DM Rentenrückstände und 892 DM laufende Rente ab 1. August 1968 zuerkannt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Rentenwahlrecht verneint, weil der Kläger 1958, im Zeitpunkt der früheren Entscheidung über seinen Berufsschadensanspruch, die Voraussetzungen des §94 BEG nicht erfüllt habe (Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG). Den Entschädigungszeitraum für die Berechnung der Kapitalentschädigung hat es bis zum 31. Dezember 1959 erstreckt und dem Kläger weitere 3.390 DM zugesprochen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Rente. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Mit Recht behandelt der Berufungsrichter den Neuantrag des Klägers auf Entschädigung für Berufsschaden nach Art. III Nr. 2 BEG SchlußG.

Als Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten hatte der Kläger wegen der Verdrängung aus seiner Erwerbsstellung Anspruch auf den Festbetrag der Kapitalentschädigung von 10.000 DM (§155 BEG). Da er aus Danzig ausgewandert und durch Art. I Nr. 2 BEG-SchlußG in den Kreis der voll Entschädigungsberechtigten einbezogen worden ist, steht ihm jedoch die nach §§92, 75, 76 BEG berechnete, 10.000 DM übersteigende Kapitalentschädigung zu.

Der Kläger hätte nach früherem Recht anstelle der Kapitalentschädigung die Rente beanspruchen können, wenn er die tatsächlichen Voraussetzungen der Rentenwahl erfüllte (§156 BEG). Der Anspruch wäre auf den festen Monatsbetrag von 200 DM beschränkt gewesen. Aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG hätte ihm jedoch als voll Entschädigungsberechtigtem unter den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen (§94 BEG) eine nach §93 BEG, §33 der 3. DV-BEG errechnete höhere Rente zugestanden. Daß er die tatsächlichen Voraussetzungen der Rentenwahl inzwischen erfüllt, beruht auf Zeitablauf, nicht auf einer Rechtsänderung.

Rechtlich kamen demnach für den Kläger als Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsleistungen gleicher Art in Betracht, wie er sie jetzt als Auswanderer aus D. beansprucht. Hinsichtlich der Kapitalentschädigung ist eine Begrenzung der Höhe entfallen. Auch die Rente wäre niedriger gewesen; außerdem war ihre Anpassung im Sinne des §166 b BEG n.F. nicht vorgesehen. Beide Veränderungen durch Art. I BEG-SchlußG betreffen gleichfalls die Höhe der Entschädigung.

Es handelte sich also bei beiden hier in Frage stehenden Arten der Entschädigung für Berufsschaden um eine Beschränkung des Umfangs im Sinne von §149 BEG. Die Änderungen in Art. I BEG-SchlußG bewirken für den Kläger nur eine Erhöhung des Anspruchs. Bei dieser Sachlage kommt eine Überleitung der Anspruchsregelung nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG nicht in Betracht. Auch wenn man das Unterscheidungsmerkmal, das die Art und Weise der Überleitung bestimmt, darin sieht, ob durch Art. I BEG-SchlußG ein einzelner Anspruch auf Entschädigung erstmalig begründet (Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 2) oder ein in der Person des Berechtigten schon bestehender Anspruch erweitert wird (Art. III Nr. 2 Abs. 1), handelt es sich im Streitfall eindeutig um einen "weitergehenden" Anspruch.

Der Fall gibt keinen Anlaß, das Verhältnis dieser Überleitungsbestimmungen grundsätzlich zu untersuchen. Der Berufungsrichter neigt offenbar der Auffassung zu, daß unter dem einzelnen Anspruch auf Entschädigung in Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 2 BEG-SchlußG nur des Recht zu verstehen ist, wegen eines der Schadenstatbestände des 2. Abschnitts des BEG überhaupt Entschädigung, nicht über das Recht, eine bei dieser Schadensart vorgesehene Teilleistung zu verlangen. Zu erwägen wäre auch, ob Nr. 1 nicht immer dann eingreift, wenn für den geltend gemachten Sachverhalt bisher noch keine Entschädigung gewährt wurde, Nr. 2 hingegen, wenn eine Entschädigung gewährt war und ihre Verbesserung verlangt wird. Der Entscheidung dieser Fragen bedarf es hier nicht.

Offensichtlich zu unrecht stützt die Revision ihr Überleitungsbegehren auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG. Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen der Anspruchsteller bisher noch nicht zum Kreise der Entschädigungsberechtigten gehörte; das zeigen die angeführten Vorschriften des Art. I BEG-SchlußG. Sie regeln allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Entschädigung und für die Zugehörigkeit zu den nach §4 BEG voll oder nach §149 BEG beschränkt Berechtigten. Gehörte ein Anspruchsteller bisher schon zu den beschränkt Berechtigten, so verändern sich allenfalls Art und Umfang seiner Entschädigungsansprüche; es kann aber keine Rede davon sein, daß ihm im Sinne der angezogenen Vorschrift erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung zustehe.

Auch die Erwägung der Revision, die Überleitung nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG mache die Absicht des Gesetzgebers zunichte, den Danzigern die volle Entschädigungsberechtigung einzuräumen, geht fehl. Denn wenn diese Gruppe so gestellt wird, als habe im Zeitpunkt der früheren Regelung ihres Anspruchs §4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG bereits in der heutigen Fassung gegolten, dann wird sie behandelt wie die voll Anspruchsberechtigten des §4 BEG. Daß nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehörige Auswanderer aus Danzig im Verfahren nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG entschädigt werden, ist eine unvermeidliche Folge des Umstandes, daß sie vor Erlass des Schlußgesetzes überhaupt nicht zum Kreise der Entschädigungsberechtigten gehörten, wenn sie nicht die Voraussetzungen des §160 BEG erfüllten. Haben sie keinen Entschädigungsantrag gestellt, dann fehlt es an einer früheren Entscheidung, auf die abgestellt werden könnte. Ist ihr von vorneherein unbegründeter Antrag abgelehnt worden, so wäre es an sich möglich, auf die früheren Verhältnisse abzustellen, soweit die Ablehnung darauf beruht. Der Gesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, bei erstmaliger Begründung von Entschädigungsansprüchen an eine frühere Entscheidung anzuknüpfen (BGH RzW 1970, 562 Nr. 28).

Da sich das Überleitungsverfahren im vorliegenden Falle nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG richtet, ist nach Absatz 4 dieser Vorschrift das Bestehen des Rentenwahlrechts von den Verhältnissen im Zeitpunkt der früheren Entscheidung abhängig. Unbestritten erfüllte der Kläger 1958 die Voraussetzungen des §94 BEG nicht. Eine Rente steht ihm deshalb nicht zu. Gegen die Berechnung seiner Kapitalentschädigung im Berufungsurteil bringt die Revision nichts vor.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 26.11.1970 – IX ZR 305/69, BeckRS 1970, 31384547